



17. Januar 2022

# Richtlinie zum Corona-Infektionsschutz

Mit Beschluss des Landesvorstands vom 14. Januar 2022 wurden unter Berücksichtigung der Neufassung des Bundesinfektionsschutzgesetzes und der aktuellen Corona-Verordnungen der Bundesländer Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland die nachstehenden Regelungen zur Durchführung von Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen aktualisiert.<sup>1</sup> Die Richtlinie ist für alle Gemeinden verbindlich und tritt am 17. Januar 2022 in Kraft.

## 1 Allgemeines

### 1.1 Ausgangslage

Seit Juli 2021 besteht für alle Bürger in Deutschland ab 12 Jahre eine Impfmöglichkeit. Die Impfmündigkeit bietet Schutz vor einem schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung, auch vor den bislang aufgetretenen Mutanten. Die Gesundheitsbehörden empfehlen eine Auffrischung der Schutzimpfung nach drei Monaten.

Es wird aufgrund von Erhebungen in einzelnen Gemeinden davon ausgegangen, dass der Anteil immunisierter Gemeindemitglieder<sup>2</sup> über zwölf Jahre, die an kirchlichen Veranstaltungen teilnehmen, höher ist als in der Bevölkerung.

Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen werden in aller Regel von persönlich bekannten Teilnehmern besucht.

Planung und Durchführung von Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen erfolgen länderspezifisch unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens, der vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Hospitalisierungsraten und unter Einhaltung der behördlichen Vorgaben. Es gelten als Kategorien die Warnstufen Grün, Gelb, Orange und Rot, die der Landesvorstand in Anlehnung an die behördliche Lagebeurteilung für die Gemeinden in den einzelnen Bundesländern festlegt und veröffentlicht.

Abhängig von den Warnstufen gelten Voraussetzungen für die Teilnahme an Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen, die wie folgt definiert sind:

- 2G: immunisierte Personen, die nachweislich vollständig geimpft oder nachweislich von einer Covid19-Erkrankung genesen sind.
- 2G+: immunisierte Personen, die über einen aktuellen negativen Antigen-Test einer autorisierten Teststelle verfügen, der nicht älter als 24 Stunden ist, sowie Personen mit Auffrischungsimpfung.

<sup>1</sup> Änderungen zur Vorversion vom 6. Dezember 2021 sind „grün“ markiert.

<sup>2</sup> Im Sinne von § 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes



- 3G: immunisierte Personen oder Personen, die über einen aktuellen negativen Antigen-Test einer autorisierten Teststelle verfügen, der nicht älter als 24 Stunden ist.

## 1.2 Zielsetzung

Vorrangiges Ziel der Kirchenleitung ist es, unter Gewährleistung des erforderlichen Infektionsschutzes allen Gemeindegliedern den Besuch aller Gottesdienste in ihrer Gemeinde und den Kindern die Teilnahme an Vorsonntags- und Sonntagschule sowie am Religions- und Konfirmandenunterricht in Präsenz zu ermöglichen.

## 1.3 Hygienekonzept

Die Neuapostolische Kirche Westdeutschland führt Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen nach dem nachfolgend beschriebenen Hygienekonzept durch. Hierbei wird ein vergleichbares Schutzniveau zu den Regelungen der Corona-Verordnungen der Bundesländer für nicht-kirchliche Veranstaltungen gewährleistet.

Der Infektionsschutz für nicht immunisierte Personen wird durch Teilverzicht auf Gemeindegottesang, warnstufenabhängige Maskenpflicht am Sitzplatz und Einhaltung des Mindestabstands gewährleistet. Kinder bis zur Konfirmation werden immunisierten Personen gleichgestellt. Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, stehen getesteten Personen gleich.<sup>3</sup> Während der Schulferien sind die Eltern gebeten, ihre Kinder vor den kirchlichen Veranstaltungen eigenverantwortlich zuhause zu testen oder mit den Kindern vorübergehend im Mindestabstandsbereich Platz zu nehmen.

Darüberhinausgehende regionale Allgemeinverfügungen der Landkreise und Städte werden von den Gemeinden beachtet und umgesetzt, sofern Gottesdienste oder kirchliche Versammlungen beziehungsweise Veranstaltungen explizit genannt sind.

Ab der Warnstufe Gelb besteht für alle Gottesdienste und Veranstaltungen die Teilnahmevoraussetzung 3G sowie eine grundsätzliche Maskenpflicht beim Gemeinde- und Chorgesang.

Die Regelungen sind in den anliegenden Grafiken zusammenfassend dargestellt.

---

<sup>3</sup> In Rheinland-Pfalz gilt eine Testnachweispflicht auch für Schülerinnen und Schüler, die älter als 12 Jahre und 3 Monate sind.



## 2 Vorbereitung von Gemeindegottesdiensten

### 2.1 Erhebung des Immunisierungsstatus

Der Impf- bzw. Genesungsstatus wird bei den **Gottesdienstbesuchern** mit der Bitte um Vorlage eines Nachweises erfragt und **mit deren Zustimmung** dokumentiert.

### 2.2 Deklaration von Sitzbereichen

Die Gemeinden deklarieren

- a) Sitzbereiche für immunisierte Personen, die nachweislich vollständig geimpft oder genesen sind, und deren Kinder (2G-Bereich)
- b) Sitzplätze mit Mindestabstand für Gottesdienstbesucher, die nicht immunisiert sind oder auf den Mindestabstand nicht verzichten möchten. (Mindestabstandsbereich).

Die Sitzbereiche sind zu markieren oder über Gemeindeaushänge kenntlich zu machen.

### 2.3 Bereitstellen von Desinfektionsmitteln

Am Kircheneingang werden Desinfektionsmittel zur Handhygiene bereitgestellt.

### 2.4 Nebenräume

Die Eltern-Kind-Räume und die Nebenräume zur Durchführung von Vorsonntags- und Sonntagsschule werden für diese Zwecke reserviert.

## 3 Durchführung von Gemeindegottesdiensten

### 3.1 Ordnungsdienst

Der Ordnungsdienst nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Bereitstellen der Mittel zur Handhygiene an Handwaschbecken und im Eingangsbereich
- Begrüßung unter Einhaltung der Abstandsregel ohne Handschlag
- Prüfen von Immunisierungsnachweisen unbekannter Gottesdienstteilnehmer
- Prüfen von Testnachweisen für nicht-immunisierte Gottesdienstteilnehmer ab Warnstufe Gelb.
- Gewährleisten der Besetzung des 2G-Bereichs ausschließlich durch immunisierte Personen und deren Kinder
- Bei behördlicher Verpflichtung zur Gewährleistung der Kontaktrückverfolgung<sup>4</sup> Dokumentation der Gottesdienstteilnehmer

---

<sup>4</sup> Vgl. Übersicht zur länderspezifischen Gewährleistungspflicht auf [nak-west.de/corona-pandemie](http://nak-west.de/corona-pandemie)



- Gewährleisten der Einhaltung der Lüftungsvorgaben (Stoßlüften alle 20 Minuten, i.d.R. während Gemeinde-, Chorgesang oder Instrumentalbeitrag)
- Gewährleisten der Einhaltung ergänzender behördlicher Vorgaben (beispielsweise das Tragen von Mund- und Nasenschutz)

### 3.2 Besetzung der Kirche

Die Besetzung der Sitzplätze im 2G-Bereich der Kirche erfolgt bis einschließlich Warnstufe Orange für immunisierte Gottesdienstbesucher ohne Einschränkungen. Kinder können neben ihren Eltern sitzen.

In Rheinland-Pfalz gilt ab der Warnstufe Gelb für Gottesdienste, dass ein Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz freizuhalten ist (Schachbrettmuster).<sup>5</sup> Personen, die zu demselben Hausstand zählen, können ohne Abstand nebeneinandersitzen. Bei der Warnstufe Rot gilt diese Besetzungsregel in allen Gemeinden der Gebietskirche.

Die Besetzung des Mindestabstandsbereichs erfolgt unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören.

### 3.3 Mund- und Nasenschutz

Kirchen dürfen von Personen nur mit angelegtem medizinischen Mund- und Nasenschutz betreten werden<sup>6</sup>. Dies gilt nicht für Kinder vor der Einschulung. Auf dem Kirchengrundstück außerhalb des Kirchengebäudes besteht keine Maskenpflicht.

Am Sitzplatz im 2G-Bereich und im Mindestabstandsbereich besteht bei der Warnstufe Grün keine Maskenpflicht. Bei der Warnstufe Gelb besteht Maskenpflicht auch am Sitzplatz, **sofern der Mindestabstand aufgrund der Besucherzahl nicht eingehalten werden kann. Ab Warnstufe Orange gilt Maskenpflicht für alle Teilnehmer auch am Sitzplatz.**

Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können und das Vorliegen der medizinischen Gründe durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, sind von der Maskenpflicht am Sitzplatz befreit, sofern Sie im Mindestabstandsbereich Platz nehmen.

### 3.4 Liturgie

Die Gottesdienste werden gemäß der Liturgie der Gottesdienste der Neuapostolischen Kirche durchgeführt. Besonderheiten bestehen für die Feier des Heiligen Abendmahls (vgl. Nr. 3.4.2).

Die Amtsträger tragen beim Gang zum und vom Altar zu Gottesdienstbeginn/-ende sowie zur Erneuerung der Handhygiene einen Mund-Nasen-Schutz.

<sup>5</sup> Vgl. § 6 Abs. 1 Corona-Verordnung Rheinland-Pfalz

<sup>6</sup> In Bayern ist eine FFP2-Maske vorgeschrieben.



### 3.4.1 Gemeindegesang

Die Beteiligung am Gemeindegesang und am gesungenen dreifachen Amen nach dem Schlusssegen ist für alle Gottesdienstteilnehmer im 2G-Bereich (immunisierte Personen und deren Kinder) grundsätzlich gestattet. Sofern das Kirchengebäude keine ausreichende Lüftung zulässt, soll der Gemeindevorsteher den Gemeindegesang einschränken.

Beim Gemeindegesang ist bei Warnstufe Gelb und Orange ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Bei Warnstufe Rot finden die Gottesdienste ohne Gesang statt.

Im Mindestabstandsbereich ist das Singen nicht gestattet.

### 3.4.2 Feier des Heiligen Abendmahls

Die Liturgiestücke zur Abendmahlsfeier werden wie folgt umgesetzt:

- Abendmahlskelche werden auf dem Altar aufgestellt.
- Die zur Darreichung des Heiligen Abendmahls vorgesehenen Amtsträger erneuern nach der Freisprache und dem Opfergebet die Handhygiene außerhalb des Kirchensaals.
- Die Aussonderung des Heiligen Abendmahls durch immunisierte Amtsträger kann ohne Mund-Nasen-Schutz erfolgen.
- Die darreichenden Amtsträger tragen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz.
- Die Amtsträger empfangen vor der Gemeinde am Altar das Heilige Abendmahl. Immunisierte Amtsträger können bei Warnstufe Grün ohne Mund-Nasen-Schutz vortreten; ab der Warnstufe Gelb treten alle mit Mund-Nasen-Schutz vor.
- Die Ausgabe und Entgegennahme der Abendmahlskelche erfolgt durch den Amtsträger, der den Altardienst versieht.
- Gottesdienstteilnehmer aus dem 2G-Bereich können bei Warnstufe Grün zum Abendmahlsempfang ohne Mund-Nasen-Schutz zum Altar vortreten; ab der Warnstufe Gelb treten sie mit Mund-Nasen-Schutz vor.
- Gottesdienstteilnehmer im Mindestabstandsbereich können am Sitzplatz bedient werden oder unter Einhaltung des Mindestabstands mit Mund-Nasen-Schutz zum Abendmahlsempfang zum Altar vortreten.
- Die Teilnehmer an Vorsonntags- und Sonntagsschule können das Heilige Abendmahl in ihrem Nebenraum erhalten.

### 3.4.3 Chor und Orchester

Solo-, Ensemble- und Chorsänger sowie Spieler von Blasinstrumenten dürfen im Gottesdienst bis einschließlich zur Warnstufe Gelb nur eingesetzt werden, wenn sie immunisiert sind (2G). Beim Chorgesang ist ab Warnstufe Gelb grundsätzlich ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Solo-, Ensemble- und Chorgesang ist bei Warnstufe Gelb ohne Mund-Nasen-Schutz unter der Teilnahmevoraussetzung 2G+ zulässig.

Bei Warnstufe Orange ist für alle Sängerinnen und Sänger und Instrumentalisten das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes obligatorisch, als Teilnahmevoraussetzung für Sängerinnen und Sänger gilt 2G+. Der Einsatz von Blasinstrumenten ist nicht zugelassen.



Bei Warnstufe Rot sind im Gottesdienst Gesangsvorträge und der Einsatz von Blasinstrumenten nicht gestattet.

### **3.5 Vorsonntags- und Sonntagsschule**

Die Teilnahme an der Vorsonntagsschule und Sonntagsschule ist an dieselben Voraussetzungen zum Infektionsschutz geknüpft, wie sie regional für den Besuch der Kindertageseinrichtung und der Schule gelten. Gemeinsamer Gesang ist bis einschließlich Warnstufe Orange grundsätzlich möglich.

### **3.6 Durchführung überregionaler Gottesdienste**

Die Durchführung überregionaler Gottesdienste für besondere Zielgruppen, beispielsweise Kinder-, Jugend-, Ämter- oder Seniorengottesdienste, ist bis einschließlich der Warnstufe Orange möglich. Ab Warnstufe Rot finden sonntags wie wochentags ausschließlich örtliche Gottesdienste in der Gemeinde statt.

## **4 Durchführung von Handlungen im Gottesdienst**

Sakramentsspendungen, Amtseignisse und Segenshandlungen können im Gottesdienst ohne Mund-Nasen-Schutz gemäß Liturgie durchgeführt werden, sofern die beteiligten Personen immunisiert sind und ihr Einverständnis hierzu erklärt haben. Bei Ansprachen soll nach Möglichkeit der Mindestabstand eingehalten werden.

Den beteiligten Personen wird empfohlen, nach dem Gottesdienst die Handhygiene zu erneuern.

## **5 Kirchliche Zusammenkünfte und Veranstaltungen**

### **5.1 Zusammenkünfte in den Kirchen**

Weitere kirchliche Aktivitäten außerhalb der Gottesdienste, wie Jugendstunden, Fortbildungen sowie Ämterversammlungen können in den Kirchen bis einschließlich der Warnstufe Orange stattfinden, wenn sie unter den für die Gottesdienste geltenden Bedingungen durchgeführt werden. Die Durchführung von Seniorenzusammenkünften ist nur bis einschließlich Warnstufe Gelb zulässig. Ab der Warnstufe Gelb gilt für alle Zusammenkünfte als Teilnahmevoraussetzung 3G.

Andachten sind bis einschließlich der **Warnstufe Gelb** durchführbar.

Für die Durchführung des Religions- und Konfirmandenunterrichts gelten die Vorgaben, wie sie regional für die Schule gelten. Ab Warnstufe Rot sollen diese Unterrichte nicht mehr in Präsenz, sondern online durchgeführt werden.



## 5.2 Durchführung von Chor- und Orchesterproben

Die Durchführung von Chor- und Orchesterproben in Kirchengebäuden bei der Warnstufe Grün ist zulässig, als Teilnahmevoraussetzung gilt 3G. Bei Warnstufe Gelb gilt als Teilnahmevoraussetzung 2G.

Bei Warnstufe Orange sind Chor- und Orchesterproben möglich, wenn die Teilnehmer/innen die Voraussetzung von 2G+ erfüllen, durchgängig ein Mund-Nasen-Schutz getragen und der Mindestabstand eingehalten wird.

Bei Warnstufe Rot finden keine Chorproben statt. Orchesterproben sind ohne Blasinstrumente zugelassen, wenn diese für den Einsatz im Gottesdienst erforderlich ist.

## 5.3 Verköstigung auf dem Kirchengrundstück

Verköstigungen sollen möglichst außerhalb des Kirchengebäudes vorgesehen werden. Nicht immunisierte Personen haben bei der Teilnahme den Mindestabstand einzuhalten.

Verköstigungen innerhalb des Kirchengebäudes sind bis einschließlich der Warnstufe Gelb möglich. Alle Beteiligten haben einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Die Essensausgabe erfolgt mit Mund-Nasen-Schutz. Für den Verzehr können neben Mindestabstandsbereichen auch 2G-Bereiche deklariert werden. Nur zum Verzehr kann der Mund-Nasen-Schutz am Sitzplatz abgelegt werden.

## 6 Hausbedienung, Seelsorgebesuche

Hausbedienungen und Seelsorgebesuche können weiter durchgeführt werden. Für nicht-immunisierte Amtsträger gilt als Teilnahmevoraussetzung unabhängig von der Warnstufe 3G. Amtsträgern wird das Tragen einer FFP2-Maske empfohlen, wenn die besuchten Gemeindemitglieder nicht-immunisiert sind.

# Regeln für Gottesdienste in Innenräumen (Stufe Grün)

## 2G-Bereich

Für nachweislich Geimpfte und Genesene sowie deren Kinder

## Mindestabstandsbereich\*

Für alle weiteren Teilnehmer

Kirchengebäude	Maskenpflicht beim Betreten und Verlassen der Kirche**	
Sitzplätze und Abstand	Freie Platzwahl	1,5 Meter Abstand zu anderen Haushalten
Maskenpflicht	Keine Maskenpflicht am Sitzplatz	Keine Maskenpflicht am Sitzplatz
Gemeindegesang	Gemeindegesang ohne Maske möglich	Kein Gesang
Chorgesang und Musik	2G-Chor ohne Maske möglich	
Heiliges Abendmahl	Rundlauf ohne Maske möglich	Bedienung am Platz oder Rundlauf mit Mindestabstand und Maske
Vorsonntagsschule und Sonntagsschule	Parallel zum Gottesdienst gewünscht (Maske/Gesang analog zum Schulbetrieb)	
Chor- und Orchesterproben	3G-Pflicht, keine Maske	
Kontaktnachverfolgung	Nur erforderlich in Niedersachsen und Rheinland-Pfalz	

\* In Rheinland-Pfalz gilt eine 3G-Testpflicht für Gottesdienste

\*\* In Bayern muss eine FFP2-Maske getragen werden

Gültige Warnstufe siehe [www.nak-west.de/corona-pandemie](http://www.nak-west.de/corona-pandemie)

Stand 12. Januar 2022

# Regeln für Gottesdienste in Innenräumen (Stufe Gelb)

## 2G-Bereich

Für nachweislich Geimpfte und Genesene sowie deren Kinder

## Mindestabstandsbereich

Für Geimpfte und Genesene sowie Teilnehmer mit negativem Testnachweis\*

Kirchengebäude	3G-Pflicht sowie Maskenpflicht beim Betreten und Verlassen der Kirche**	
Sitzplätze und Abstand	Freie Platzwahl***	1,5 Meter Abstand zu anderen Haushalten
Maskenpflicht	Maskenpflicht am Sitzplatz (Ausnahme: wenn Mindestabstand möglich)	Maskenpflicht am Sitzplatz
Gemeindegesang	Gemeindegesang mit Maske	Kein Gesang
Chorgesang und Musik	2G-Chor mit Maske, 2G+-Chor ohne Maske möglich	
Heiliges Abendmahl	Rundlauf mit Maske	Bedienung am Platz oder Rundlauf mit Mindestabstand und Maske
Vorsonntagsschule und Sonntagsschule	Parallel zum Gottesdienst gewünscht (Maske/Gesang analog zum Schulbetrieb)	
Chor- und Orchesterproben	2G-Pflicht, keine Maske	
Kontaktnachverfolgung	Nur erforderlich in Niedersachsen und Rheinland-Pfalz	

\* maximal 24 Stunden alter Bürgertest, maximal 48 Stunden alter PCR-Test

\*\* In Bayern muss eine FFP2-Maske getragen werden

\*\*\* In Rheinland-Pfalz ist ein Sitzplatz zwischen Personen verschiedener Hausstände freizuhalten (Schachbrettmuster)

Gültige Warnstufe siehe [www.nak-west.de/corona-pandemie](http://www.nak-west.de/corona-pandemie)

Stand 12. Januar 2022



# Regeln für Gottesdienste in Innenräumen (Stufe orange)

## 2G-Bereich

Für nachweislich Geimpfte und Genesene sowie deren Kinder

## Mindestabstandsbereich

Für Geimpfte und Genesene sowie Teilnehmer mit negativem Testnachweis\*

Kirchengebäude	3G-Pflicht sowie Maskenpflicht beim Betreten und Verlassen der Kirche**	
Sitzplätze und Abstand	Freie Platzwahl***	1,5 Meter Abstand zu anderen Haushalten
Maskenpflicht	Maskenpflicht am Sitzplatz	
Gemeindegesang	Gemeindegesang mit Maske	Kein Gesang
Chorgesang und Musik	2G+ mit Maske und keine Blasinstrumente	
Heiliges Abendmahl	Rundlauf mit Maske	Bedienung am Platz oder Rundlauf mit Mindestabstand und Maske
Vorsonntagsschule und Sonntagsschule	Parallel zum Gottesdienst gewünscht (Maske/Gesang analog zum Schulbetrieb)	
Chor- und Orchesterproben	2G+, Maske und Abstand	
Kontaktnachverfolgung	Nur erforderlich in Niedersachsen und Rheinland-Pfalz	

\* maximal 24 Stunden alter Bürgertest, maximal 48 Stunden alter PCR-Test

\*\* In Bayern muss eine FFP2-Maske getragen werden

\*\*\* In Rheinland-Pfalz ist ein Sitzplatz zwischen Personen verschiedener Hausstände freizuhalten (Schachbrettmuster)

Gültige Warnstufe siehe [www.nak-west.de/corona-pandemie](http://www.nak-west.de/corona-pandemie)

Stand 12. Januar 2022

# Regeln für Gottesdienste in Innenräumen (Stufe rot)

## 2G-Bereich

Für nachweislich Geimpfte und Genesene sowie deren Kinder

## Mindestabstandsbereich

Für Geimpfte und Genesene sowie Teilnehmer mit negativem Testnachweis\*

Kirchengebäude	3G-Pflicht sowie Maskenpflicht beim Betreten und Verlassen der Kirche**	
Sitzplätze und Abstand	Ein Sitzplatz Abstand zu anderen Haushalten (Schachbrettmuster)	1,5 Meter Abstand zu anderen Haushalten
Maskenpflicht	Maskenpflicht am Sitzplatz	
Gemeindegesang	Kein Gesang	
Chorgesang und Musik	Kein Gesang, keine Blasinstrumente	
Heiliges Abendmahl	Rundlauf mit Maske	Bedienung am Platz oder Rundlauf mit Mindestabstand und Maske
Vorsonntagsschule und Sonntagsschule	Parallel zum Gottesdienst möglich (Maskenpflicht analog zum Schulbetrieb, kein Gesang)	
Chor- und Orchesterproben	Keine Chorproben, keine Proben mit Blasinstrumenten	
Kontaktnachverfolgung	Nur erforderlich in Niedersachsen und Rheinland-Pfalz	

\* maximal 24 Stunden alter Bürgertest, maximal 48 Stunden alter PCR-Test

\*\* In Bayern muss eine FFP2-Maske getragen werden

Gültige Warnstufe siehe [www.nak-west.de/corona-pandemie](http://www.nak-west.de/corona-pandemie)

Stand 12. Januar 2022

# Regelungen für Veranstaltungen in Innenräumen

Warnstufe	grün	gelb	orange	rot
Gottesdienste in den Gemeinden		3G	3G	3G
Kindergottesdienste im Bezirk		3G	3G	
Jugendgottesdienste im Bezirk		3G	3G	
Seniorgottesdienste im Bezirk		3G		
Vorsonntagsschule				Ohne Gesang
Sonntagsschule		Maske/Gesang analog zur Schule	Maske/Gesang analog zur Schule	Mit Maske, ohne Gesang
Unterrichte		Maske/Gesang analog zur Schule	Maske/Gesang analog zur Schule	Möglichst online
Versammlungen		3G	3G	Möglichst online
Seniorenzusammenkünfte		3G		
Ergänzende Beköstigung		3G		
Chor- und Orchesterproben	3G	2G	2G+ mit Maske und Abstand	
Freizeitveranstaltungen		2G	2G+	
Seelsorgebesuche zu Hause	3G für Seelsorger	3G für Seelsorger	3G für Seelsorger	3G für Seelsorger

Ohne Einschränkungen

Unter Bedingungen

Nicht möglich

Stand 12. Januar 2022